

Handels- und Gesellschaftsrecht für Wirtschaftswissenschaftler

Folien 11:

Gesellschafts- Außenrecht –
Vertretung und Haftung

Problemfelder

- Wer vertritt die Gesellschaft bei Geschäften mit Dritten?
 - Achtung: Nicht mit Geschäftsführung verwechseln!
 - Siehe § 114 ff. HGB einerseits, 125 ff. HGB andererseits!
 - Fällt typischerweise zusammen
 - Aber rechtlich nicht zwingend
 - § 114 II, § 125 I: Es kann eine oder beide Befugnisse ausgeschlossen werden
- Wer haftet für die eingegangenen Geschäfte?
 - Gesellschaft, Gesellschafter, Geschäftsführer?

Vertretung

- Ist die Befugnis, rechtsgeschäftlich für die Gesellschaft zu handeln
 - Verträge schließen, Eigentum erwerben oder belasten, Rechte übertragen und aufheben.
- Bei unerlaubter Handlung gilt § 31 BGB:
 - Es haftet der Handelnde nach § 823 BGB
 - Und für ihn die Gesellschaft nach § 31 BGB
 - Haftung der Gesellschafter folgt eigenen Regeln

Regelung

- OHG
 - Vertretung durch Gesellschafter, § 125
 - Einzelvertretung – jeder allein berechtigt
 - Gesamtvertretung kann eingeführt werden
 - Umfassende Vertretungsmacht, § 126 I
 - Beschränkungen im Innenverhältnis schlagen nicht durch, § 126 II
- KG
 - Unterscheidung Komplementär/Kommanditist
 - Komplementäre sind vertretungsberechtigt
 - Für sie gelten die OHG-Regeln entsprechend
 - Kommanditisten können nicht organschaftliche Vertreter sein
 - Gesetzlich zwingend
 - Prokura/einfache Vollmacht aber zulässig

Regelung – GbR

- Problem: Wer wird überhaupt vertreten?
 - Alte Lösung (bis 2001): Gesellschafter!
 - So auch teilweise Gesetz, zB §§ 714, 718, spricht vom Gesellschafter
 - Aber unpraktisch: Eigentum der Gesellschafter, alle müssen klagen/verklagt werden
 - Neue Lehre: Gesellschaft rechtsfähig wie OHG
 - § 124 findet entsprechende Anwendung
 - Wenn die Gesellschafter das wollen
 - Indiz dafür ist, dass Gesellschaft nach außen erkennbar im Rechtsverkehr auftritt (Außen-GbR)
 - Hat eigenen Namen (Firmenähnlich)
 - Wird gegenüber Dritten als Vertragspartner benannt
 - Wird als Eigentümer in Register eingetragen (§ 899a BGB)
 - Wenn nicht, gilt § 714: Vertreten werden die Gesellschafter

Regelung – GbR

- Anders als HGB:
 - Koppelung ans Innenverhältnis
 - Vertretungsmacht folgt der Geschäftsführungsbefugnis, § 714
 - Wer intern zu handeln berechtigt ist, darf auch nach außen vertreten
 - § 126 II HGB gilt nicht (keine Handelsgesellschaft)
 - Auch keine Eintragung ins HR -> Überprüfung für Dritte schwierig
 - Im Grundstücksverkehr immerhin Schutz durch § 899a BGB
 - Anderweitige vertragliche Regelung möglich
 - Vertretungsmacht bestimmter Gesellschafter
 - Beschränkung der Höhe nach Dritten ggü. unwirksam (§ 128 I 2 HGB analog)

Regelung – Kapitalgesellschaften

- GmbH
 - Vertretung durch Geschäftsführer
 - Gesellschafterstellung genügt nicht
 - Regel ist Gesamtvertretung, § 35 II GmbHG
 - Einzelvertretung und Befreiung von § 181 BGB möglich
 - Vertretungsmacht umfassend, nach außen nicht beschränkbar, § 37 GmbHG
 - Bei Fehlen eines GF:
 - Passivzuständigkeit der Gesellschafter
 - Für aktives Handeln neuer GF erforderlich
- AG:
 - Vertretung durch Vorstand
 - Regelung wie GmbH
 - Insbes. auch hier keine Beschränkung möglich, § 82 AktG.

Haftung

- Unterscheidung Personengesellschaft – Kapitalgesellschaft
 - In der PersG haftet mindestens eine Person persönlich und unbeschränkt, § 128 HGB
 - Persönliche Haftung ist Regel, Nichthaftung Ausnahme
 - In der Kapitalgesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen
 - Persönliche Haftung ist die Ausnahme
 - Gilt sowohl für Gesellschafter als auch für Geschäftsführer/Vorstände /Aufsichtsräte

Regelung:

- Grundregel ist § 128 HGB: Gilt für Außen-GbR, OHG und Komplementäre der KG
- Haftung ist:
- **Persönlich:** Die Gesellschafter haften mit ihrem Privatvermögen.
- **Unmittelbar:** Der Gläubiger ist nicht verpflichtet, sich zuerst an die Gesellschaft zu halten.
- **Primär:** Der Gläubiger kann die Leistung in Natur fordern, nicht nur Schadensersatz.
- **Gesamtschuldnerisch:** Jeder Gesellschafter muss nach Wahl des Gläubigers die ganze Leistung erbringen
 - Regress bei den anderen nach § 426 II BGB
- **Unbeschränkt:** Der Gesellschafter haftet mit seinem ganzen Vermögen.
- **Akzessorisch:** Der Umfang der Haftung hängt davon ab, wie viel die Gesellschaft schuldet.
- **Zwingend:** Abweichende Vereinbarung nicht möglich.

Regelung – KG

- Für Kommanditisten gilt § 128 nicht
 - Folge des geringen Einflusses auf die Gesellschaft
 - „Nur wer herrscht, soll haften“
- Begrenzte Haftung nach §§ 171 f.
 - Haftung nach innen:
 - Vertraglich
 - Kommanditist schuldet die Pflichteinlage
 - Art der Erbringung ist egal
 - Auch Sacheinlage, Dienstleistung
 - Haftung nach außen:
 - Gesetzlich
 - Maßgeblich ist die eingetragene Haftsumme
 - Muss immer in Geld bestehen
 - Eintragung ins HR
 - Wertzuführung in Gesellschaftsvermögen befreit von der Außenhaftung; § 171

Regelung – KG

- Einlage befreit nur, wenn wertdeckend
 - Bei Geld kein Problem
 - Bei unterwertiger Sacheinlage nur teilweise Befreiung von der Außenhaftung
- Keine nachträgliche Herabsetzung, § 174
- Kein Erlass oder Befreiung
- Rückgewähr der Einlage, § 172 IV:
 - Nicht verboten, aber:
 - Führt zum Wiederaufleben der Haftung
 - Bei Ausscheiden: Nachhaftung, § 160.

Regelung – KG

- Beschränkte Haftung setzt Eintragung im HR voraus
 - Bei der Gründung, § 176 I
 - Beim Beitritt, § 176 II
- Ansonsten: Volle Haftung!
- Ausnahmen:
 - Keine Zustimmung zum Geschäftsbeginn bei § 176 I
 - Kenntnis des Gläubigers von der Beteiligung als Kommanditist
 - GmbH & Co KG (Arg: Keine pers. Haftung zu erwarten)
 - Gesetzliche Verbindlichkeiten (Arg: Kein Vertrauen)
- Bei Beitritt aufschiebende Bedingung zu empfehlen

Zusammenfassung

Kommanditistenhaftung

- Drei „Aggregatzustände“ der Haftung:
- Kommanditist nicht eingetragen:
 - Volle Haftung nach § 176!
- Kommanditist eingetragen, aber noch nicht bezahlt:
 - Haftung ggü. Gläubigern bis zur Haftsumme!
- Kommanditist eingetragen und bezahlt:
 - Gar keine Haftung!

Regelung – GmbH/AG

- Keine Gesellschafterhaftung
- Wenige Ausnahmen:
 - Verstoß gegen Kapitalaufbringung/Erhaltung (§§ 19, 30):
 - Fehlbeträge sind nachzuzahlen, keine volle pers. Haftung
 - Darlehen des Gesellschafter an die GmbH/AG sind in der Insolvenz verloren (§ 39 InsO)
 - Gleiches gilt, wenn bis zu 1 Jahr vor Insolvenz zurückgezahlt
 - Ausnahme:
 - Beteiligung < 10%
 - Sanierungsdarlehen

Regelung GmbH/AG

- Durchgriffshaftung
 - Letztes Mittel: Aberkennung des Haftungsprivilegs
 - Fälle „geplanter Insolvenz“
 - Betriebsfremder Eingriff (Vermögensentzug)
 - Insolvenzauslösend
 - Nicht anders zu kompensieren
 - Es genügen nicht:
 - Schlechte Geschäftsführung
 - Zu geringes Kapital

Regelung GmbH/AG

- Haftung Geschäftsführer/Vorstand
 - Schuldet der Gesellschaft Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns (§§ 43 GmbHG, 93 AktG)
 - Bei Verstoß Schadensersatzanspruch der Gesellschaft
 - Innenhaftung
 - Kein direkter Zugriff des Gläubigers möglich
 - Berufung auf unternehmerisches Ermessen (§ 93 I 2 AktG) möglich.
 - In der GmbH Erlass/Verzicht möglich
 - In der AG nur bedingt:
 - 3 Jahre Wartezeit
 - Zustimmung der HV nötig
 - Bei groben Verstößen dem Gläubiger ggü. unwirksam

Regelung GmbH/AG

- Haftung GF/Vorstand
 - Bei Verstößen gegen Kapitalaufbringung/Erhaltung zugunsten des Gesellschafters
 - Falsche Angaben bei Kapitalerhöhung/ Gründung
 - Insolvenzverschleppung
 - Antragspflicht bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
 - Abgemildert durch Fortführungsprognose
 - Antrag wegen Überschuldung kann unterbleiben, wenn Fortführung/Sanierung überwiegend wahrscheinlich
 - Bei Zahlungsunfähigkeit max. 3 Wochen für Sanierung
 - Rechtsfolge:
 - Innenhaftung für Zahlungen trotz Insolvenzzreife
 - Außenhaftung für Gläubigerschäden
 - Hohes Haftungsrisiko